

Berufspraktische Tage

Den berufspraktischen Tagen (häufig auch Schnupperlehre genannt) kommt im Rahmen der Berufsorientierung eine wichtige Bedeutung zu. Sie bieten Jugendlichen die Möglichkeit, **einen oder mehrere Ausbildungsbetriebe zu besuchen** und einen **Einblick in die Arbeitswelt** zu bekommen. Durch Zuschauen, Fragen stellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten können die Jugendlichen den gewählten Beruf und den Arbeitsalltag im Betrieb kennen lernen.

Bei der Schnupperlehre können die Schüler abklären, ob

- ihre Berufsvorstellungen der Realität entsprechen,
- der Beruf tatsächlich der Richtige ist und/oder
- der Betrieb als Ausbildungsbetrieb in Frage kommt.

Die Schnupperlehre dient aber nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern bietet Ihnen eine **Möglichkeit, geeignete Lehrlinge für Ihr Unternehmen zu finden**. Während der berufspraktischen Tage können Sie **potenzielle Lehrlinge besser kennen lernen** und auf die **Eignung** für den jeweiligen Lehrberuf und Ihren Betrieb **prüfen**. Viele Betriebe haben die Schnupperlehre daher als fixen Bestandteil in ihr Auswahlverfahren integriert.

MÖGLICHKEITEN DER SCHNUPPERLEHRE

Die „klassische Schnupperlehre“: Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung

- Für Schüler der 8. und 9. Schulstufe bzw. nach Bedarf für einzelne Schüler, die in niedrigeren Schulstufen sind und bereits neun Jahre zur Schule gegangen sind
- Geht von der Schule aus und dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts
- Findet während der Unterrichtszeit an **bis zu maximal fünf Tagen** pro Schuljahr statt

Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit

- Für Schüler der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule
- Den Schülern kann auf ihr Ansuchen hin vom Klassenvorstand die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an **bis zu maximal fünf Tagen** im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben.
- Für die Schnupperlehre ist vom Erziehungsberechtigten oder dem Schnupperbetrieb eine geeignete Aufsichtsperson festzulegen.

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien)

- Für Schüler der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule oder der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium)
- Die Schüler können außerhalb der Unterrichtszeit (in den Ferien) eine Schnupperlehre im Ausmaß von **höchstens 15 Tagen** pro Betrieb und Kalenderjahr absolvieren.
- Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und eine Bestätigung der Aufsichtsperson.

ORGANISATION

Informieren Sie Schulen in Ihrer Umgebung sowie Ihre Mitarbeiter darüber, dass Sie Schnupperlehrlinge aufnehmen möchten. Machen Sie auch auf Ihrer Website, in Infobroschüren, bei Vorträgen in Schulen, Berufsinformessen etc. darauf aufmerksam, dass Jugendliche in Ihrem Unternehmen schnuppern können.

Überlegen Sie sich, **was Sie dem Jugendlichen zeigen wollen** und **wie** der Jugendliche am besten den jeweiligen Beruf kennen lernen kann. Welche Tätigkeiten kann er ausprobieren? Welche Produkte/Dienstleistungen soll er kennen lernen? Wen kann er bei der Arbeit beobachten? Bereiten Sie für die Schnupperlehre ein Programm über den Tagesablauf vor.

Wählen Sie einen **geeigneten Mitarbeiter/eine geeignete Mitarbeiterin** aus, welche/r die **Aufsicht und Betreuung** des Jugendlichen während der Schnupperlehre übernimmt und gleichzeitig die Kontaktperson für die Schule und Eltern ist.

Ein **Namensschild** mit der Zusatzbezeichnung „Schnupperlehrling“ erleichtert dem Jugendlichen den Auftritt vor Mitarbeiter/innen und auch vor Kunden/Kundinnen oder Lieferanten/Lieferantinnen.

WAS DARF DER SCHÜLER/DIE SCHÜLERIN?

Der Schüler/die Schülerin darf **einfache ungefährliche Tätigkeiten** zum Zweck des Kennenlernens des Berufes selbstständig und unter Aufsicht ausführen.

WAS DARF DER SCHÜLER/DIE SCHÜLERIN NICHT?

Die berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**, daher darf der Schüler/die Schülerin **nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden**. Das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.

WICHTIGE HINWEISE

- Die Schüler haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- Die Schüler sind während der Schnupperlehre nach dem ASVG bei der AUVA **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Die Schüler unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Bestimmungen des **Arbeitnehmerschutzes** und **arbeitshygienische Vorschriften** sind zu berücksichtigen.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem **allgemeinen Schadenersatzrecht**. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Wird die Schnupperlehre während der Schulzeit absolviert, können die Schüler ohne ständige Aufsicht durch einen Lehrer in Ihrem Betrieb aufgenommen werden. Es muss jedoch eine **ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person Ihres Betriebes** gewährleistet werden. Diese Person ist der Schule namentlich bekannt zu geben.

WAS KANN WÄHREND DER SCHNUPPERLEHRE IM BETRIEB GESCHEHEN?

- ➔ Begrüßung und Vorstellung des Betreuers
- ➔ Besprechung des Tagesablaufes
- ➔ Kurze Einführung in den Betrieb
- ➔ Betriebsrundgang
- ➔ Vorstellung der Mitarbeiter/innen, mit denen der Schüler/die Schülerin während der Schnupperlehre zu tun hat
- ➔ Hinweise auf Sicherheitsvorkehrungen und mögliche Unfallgefahren
- ➔ Kennenlernen der verschiedenen Arbeitsbereiche, berufstypischen Tätigkeiten, Produkte/Dienstleistungen
- ➔ Ausprobieren von typischen Tätigkeiten – unter Aufsicht
- ➔ Der Betreuer/die Betreuerin soll für Fragen zur Verfügung stehen und dem Schüler/der Schülerin Rückmeldungen geben.
- ➔ Beobachten von Mitarbeitern/von Mitarbeiterinnen und Lehrlingen während ihrer Arbeit
- ➔ Gespräche mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Lehrlingen – diese sollen ausführlich auf die Fragen des Schülers/der Schülerin eingehen und somit Einblicke in den Arbeitsalltag und die Lehrlingsausbildung geben.
- ➔ Eventuell: Führung eines Schnuppertagebuches: Das Schnuppertagebuch unterstützt und ergänzt die praktische Tätigkeit und hilft dem Schüler/der Schülerin die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren.
- ➔ Eventuell/Wenn vorhanden: Präsentation eines Imagefilmes oder Lehrlingsfilmes
- ➔ Je nach Vereinbarung: Kontakt zum betreuenden Lehrer/zur betreuenden Lehrerin
- ➔ Abschlussgespräch: Der Schnupperlehrling soll am Ende der Schnupperlehre über seine Erfahrungen reden können und eine ausführliche Rückmeldung erhalten.
 - Welchen Eindruck hat er hinterlassen?
 - Wirkte er motiviert und interessiert am Lehrberuf?
 - Wie beurteilen Sie seine erbrachten Leistungen?
 - Was hat Ihnen besonders gut gefallen?
 - Worauf sollte er in Zukunft achten?
 - Ist er Ihrer Meinung nach geeignet für den Beruf und Ihren Betrieb?
 - Könnten Sie sich vorstellen, dass er eine Lehre bei Ihnen absolviert?
 - Wenn ja: Wie sieht die weitere Vorgehensweise aus, um eine Lehrstelle zu bekommen?
- ➔ Eventuell: Sie können dem Lehrling zum Abschluss eine Bestätigung über die Schnupperlehre geben. Falls Sie dem Jugendlichen keine Lehrstelle bieten können, kann er diese Bestätigung bei Vorstellungsgesprächen vorzeigen.